

# Dance & History - Vereinssatzung

## errichtet am 1.4.2017, geändert am 16.7.2017

### §1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen "Dance & History".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
3. Der Sitz des Vereins ist Herrsching.

### §2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Kunst und Kultur im Bereich des Historischen Tanzes. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Erforschung der Tanzpraxis früherer Jahrhunderte. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln im Sinn des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die o.g. Zwecke.
3. Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - Organisation und Förderung von wissenschaftlichen Tagungen
  - Organisation und Förderung von Forschungsprojekten
  - Organisation und Förderung von Weiterbildungsveranstaltungen für Tanzpädagogen, Tänzer, Choreographen, Musikern u.a. (Vorträge, Kurse, etc.)
  - Bereitstellung von Informationsmaterial
  - Durchführung und Förderung von einschlägigen Veröffentlichungen
  - Organisation und Förderung von Konzerten und Aufführungen, die Historischen Tanz beinhalten
  - Durchführung und Förderung von Maßnahmen, die geeignet sind, der Öffentlichkeit ein dem aktuellen Forschungsstand entsprechendes Bild des Historischen Tanzes zu vermitteln, und Historischen Tanz im Bewusstsein der Öffentlichkeit präserter zu machen.

Die Verwirklichung der Vereinsziele durch oben genannte Maßnahmen ist auch auf internationaler Ebene vorgesehen.

### §3 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §4 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins können natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahrs und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluss, der Streichung von der Mitgliederliste oder dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
4. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahrs möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
6. Die Streichung von der Mitgliederliste ist auf Beschluss des Vorstands möglich, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung länger als zwei Monate nicht nachgekommen ist, oder wenn es unbekannt verzogen ist, oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist.
7. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## §6 (Mitgliedsbeiträge)

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahrs fällig.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## §7 (Verwaltung)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift in den Grundlagen, die zur Erhebung des Mitgliedsbeitrags erheblich sind, mitzuteilen.
2. Einladungen zu Versammlungen und weiterer Schriftverkehr erfolgen mittels Brief oder Email.
3. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte Postadresse oder Email-Adresse versandt worden sind.
4. Der Vorstand und weitere Gremien fassen ihre Beschlüsse regelmäßig auf Versammlungen.
5. Mit Ausnahme der Mitgliederversammlung können Beschlüsse der Organe und Ausschüsse auch auf elektronischem Weg oder telefonisch gefasst werden. Die Beschlüsse sind wirksam, wenn sich wenigstens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder an dieser Abstimmung beteiligt hat.

## §8 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

#### §9 (Vorstand)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzern.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Beide sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
4. Über Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Wenn ein Vorstandsamt nicht besetzt ist, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooption). Der Vorstand kann auch im Wege der Personalunion eines seiner Mitglieder mit der Ausübung zweier Ämter betrauen.
7. Auch die Mitgliederversammlung kann bei der Vorstandswahl im Wege der Personalunion eines der Vorstandmitglieder in zwei Vorstandsämter wählen.

#### §10 (Beirat)

1. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein wissenschaftlicher Beirat eingesetzt werden.
2. Der Vorstand ernennt maximal sieben Personen für jeweils vier Jahre zu Mitgliedern des Beirats. Die Personen müssen keine Vereinsmitglieder sein. Der Beirat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren.
3. Die Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere bezüglich der Mittelverwendung und Projektgestaltung zu beraten. Darüber hinaus kann der Beirat der Mitgliederversammlung eigene Vorschläge unterbreiten.
4. Der Beirat nimmt mindestens einmal jährlich zu den Vereinsprojekten Stellung.

#### §11 (Kassenprüfer)

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von 4 Jahren. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Der Kassenprüfer ist berechtigt, die gesamte Geschäftsführung einschließlich der Geldverwaltung des Vereins jederzeit zu überprüfen und zu diesem Zweck Einsicht in sämtliche Bücher und Unterlagen zu nehmen.
3. Er ist verpflichtet, eine derartige Prüfung am Ende eines jeden Geschäftsjahrs vorzunehmen.

#### §12 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Auch der Vorstand hat das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt

mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. Emailadresse gerichtet war.

3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - Den Jahresbericht des Vorstands entgegenzunehmen,
  - die Mitglieder des Vorstands zu entlasten,
  - turnusgemäß die Mitglieder des Vorstands und den Kassenprüfer zu wählen,
  - vom Vorstand vorgeschlagene Themen zu erörtern,
  - eigene Planungen und Initiativen anzuregen.
5. Versammlungsleiter ist der/die Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

#### § 13 (Beschlussfassung und Stimmrecht)

1. Bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nur schriftlich möglich. Dabei darf einem Mitglied nicht mehr als eine zusätzliche Stimme übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der dem Vorstand schriftlich zu benennen ist.
2. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Bei der Beschlussfassung über Anträge bedeutet Stimmengleichheit die Ablehnung des Antrags.
4. Zu Beschlüssen, die eine Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, enthalten, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig.
5. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung durchzuführen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Vor einer Wahl ist durch die Mitgliederversammlung ein Wahlleiter zu bestimmen.
7. Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und für jedes Amt einzeln vorgenommen. Auf Antrag kann eine Blockwahl vorgenommen werden. Die Anzahl der Beisitzer im neu zu wählenden Vorstand wird vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, welche die meisten Stimmen erzielt hatten. Wurde nur ein Vorschlag gemacht, ist der Kandidat gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die Mehrheit nicht erreicht, ist ein zweiter

Wahlgang durchzuführen. Bei diesem weiteren Wahlgang können wiederum Wahlvorschläge gemacht werden.

§14 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kunst und Kultur.

Geretsried, den 16.7.2017:

- |          |          |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 8. _____ |